

Öffentliche Bekanntmachung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung

Das Regierungspräsidium Tübingen hat auf der Grundlage von § 16 Absatz 1 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit Bescheid vom 12.12.2022, Az.: RPT0541-8823-972, der Sika Deutschland GmbH, Kornwestheimer Str. 103 – 107, 70439 Stuttgart, unter Auflagen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Gesamt-Anlage zur Herstellung von Klebe- und Dichtmittel („Sikaflex“) am Standort 72547 Bad Urach, Stuttgarter Straße 117, Gemarkung Bad Urach, Flurstück 1938, erteilt. Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen wurde nach § 16 Absatz 2 Satz 1 BImSchG abgesehen.

1. Beste verfügbare Technik (BVT):

Bestehende BVT-Merkblätter/-Schlussfolgerungen nicht einschlägig.

2. Genehmigungsbescheid:

Auf den nachfolgenden Seiten wird unter Auslassung „(...)“ personen- und gebührenbezogener Angaben / Sachverhalte und ohne zeitliche Befristung der Genehmigungsbescheid nach § 10 Absatz 8a Satz 1 Nummer 1 BImSchG und ferner auch nach § 10 Absatz 7 Satz 2 und 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Regierungspräsidium Tübingen, den 06.02.2023

Abteilung 5 – Umwelt, Referat 51 – Recht und Verwaltung

Genehmigungsbescheid





Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Postzustellungsurkunde

Sika Deutschland GmbH
Kornwestheimer Str. 103 - 107
70439 Stuttgart


Tübingen 12.12.2022

Name *(nicht veröffentlicht)*

Durchwahl 07071 757-*(nicht veröffentlicht)*

Aktenzeichen RPT0541-8823-972

(Bitte bei Antwort angeben)

 Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Dicht- und Klebstoffen am Standort Bad Urach, insbesondere für eine Kapazitätserweiterung bei der Produktlinie Sikaforce

Anlagen

1 gesiegelte Ausfertigung maßgebender Unterlagen (im Einzelnen siehe Abschnitt V.)

Inhaltsverzeichnis:

I.	ENTSCHEIDUNGEN	3
A.	SACHENTSCHEIDUNG.....	3
B.	GEBÜHRENTSCHEIDUNG	4
II.	NEBENBESTIMMUNGEN	4
A.	ALLGEMEIN	4
B.	UMGANG MIT WASSERGEFÄHRDENDEN STOFFEN	4
III.	BEGRÜNDUNG	5
A.	SACHVERHALT.....	5
1.	<i>Sikaforce - Kapazitätserhöhung</i>	5
2.	<i>Sikaforce - Anlagenerweiterung</i>	6
a)	Respecta.....	6
b)	Ystral 5 und Sack-Entleerstation	6
3.	<i>Bildung AwSV-Anlage „Sikaforce im Tooling“</i>	6
B.	RECHTLICHE WÜRDIGUNG	7
1.	<i>Sachentscheidung</i>	7
a)	Genehmigungspflicht	7
b)	Erteilung der Genehmigung	7
(1)	Immissionsschutz.....	7
(2)	Umgang mit gefährlichen Stoffen	8
(3)	Nebenbestimmungen	9
2.	<i>Gebührenentscheidung</i>	9
3.	<i>Erlöschen der Genehmigung</i>	10
4.	<i>Genehmigungsverfahren</i>	10
a)	Antrag	10
b)	Zuständigkeit.....	10
c)	Ausgangszustandsbericht (AZB)	10
d)	UVP-Pflicht - Vorprüfung.....	11
e)	Verfahrensart.....	11
IV.	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	12
V.	ANHANG A – MAßGEBENDE UNTERLAGEN	13
A.	VORBEMERKUNG.....	13
B.	ANTRAG UND ANTRAGSUNTERLAGEN	13
C.	ERGÄNZENDE UNTERLAGEN.....	18
VI.	ANHANG B – HINWEISE	19
A.	ZAHLUNGSHINWEISE	19
B.	KONZENTRATIONSWIRKUNG	19
C.	ERLÖSCHEN DER GENEHMIGUNG – FRISTVERLÄNGERUNG	19
D.	ARBEITSSCHUTZ	19
E.	UMGANG MIT ABFÄLLEN	21
F.	UMGANG MIT WASSERGEFÄHRDENDEN STOFFEN	21
VII.	ANHANG C – ZITIERTER REGELWERKE	23

Das Regierungspräsidium Tübingen – im Folgenden Genehmigungsbehörde – erlässt folgenden

Bescheid:

I. Entscheidungen

A. Sachentscheidung

Der Sika Deutschland GmbH, Kornwestheimer Str. 103 – 107, 70439 Stuttgart – im Folgenden Antragstellerin – wird wie beantragt unter den in Abschnitt II aufgeführten Nebenbestimmungen die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung

der Gesamt-Anlage zur Herstellung von Klebe- und Dichtmittel („Sikaflex“) am **Standort 72547 Bad Urach**, Stuttgarter Straße 117, Gemarkung Bad Urach, Flurstück 1938, erteilt.

Im Einzelnen darf

- a) bei unveränderter Gesamtkapazität der Sikaflex-Anlage (Dichtstoffherstellung) von 53.000 t/a die Produktionskapazität der integrierten Produktlinie „**Sikaforce**“ um 5.000 t/a auf insgesamt **20.000 t/a** erhöht werden,
- b) die integrierte Produktlinie „Sikaforce“ im Gebäude 119 um folgende neue Anlagen erweitert werden (Errichtung und Betrieb):
 - eine Ystral 5-Anlage,
 - eine Sack-Entleerstation an der Ystral 5-Anlage,
 - eine Respecta-Anlage.

Darüber hinaus wird, wie beantragt, festgestellt, dass die einzelnen AwSV-Anlagen der integrierten Sikaforce-Produktlinie zukünftig zu einer AwSV-Gesamtanlage „Sikaforce im Tooling“ zusammengeführt werden. Diese Feststellung wird mit den in Abschnitt II aufgeführten Nebenbestimmungen verbunden.

Der Umfang und der Inhalt des Änderungsvorhabens wird durch die in Abschnitt V (Anhang A) aufgeführten Unterlagen im Detail beschrieben. Sie sind maßgebender, zu beachtender Bestandteil dieser Entscheidung soweit in den Abschnitten I und II nichts anders festgelegt ist.

Die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der oben genannten neuen Anlagen erlischt jeweils, wenn mit ihrer Errichtung nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe dieses Bescheides begonnen wurde.

B. Gebührenentscheidung

(nicht veröffentlicht)

II. Nebenbestimmungen

A. Allgemein

- a) Die Inbetriebnahme der Ystral 5-Anlage sowie der Respecta-Anlage ist der Genehmigungsbehörde elektronisch mitzuteilen (abteilung5@rpt.bwl.de).
- b) Die Ystral 5-Anlage darf nicht in explosionsgefährdeten Bereichen betrieben werden. Brennare Flüssigkeiten, Gase oder Dämpfe dürfen mit der Maschine nicht verarbeitet werden. Es ist sicherzustellen, dass zu keinem Zeitpunkt eine gas- oder staubexplosionsgefährliche Atmosphäre im Aufstellungsraum der Ystral 5-Anlage auftreten kann.

B. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- a) Gemäß § 46 Absatz 1 AwSV ist die Dichtheit der als Rückhalteeinrichtung dienenden, beschichteten Bodenflächen der AwSV-Gesamtanlagen „Sikaflex-Gesamtanlage“ und „Sikaforce im Tooling“ durch Sichtkontrollen, insbesondere hinsichtlich Beschädigungen und Veränderungen, regelmäßig, mindestens einmal werktäglich, von entsprechend nach § 44 Absatz 2 AwSV unterwiesenen Mitarbeiter*innen zu kontrollieren. Mängel oder Beschädigungen sind umgehend durch einen Fachbetrieb zu beseitigen. Die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes ist durch einen Fachbetrieb zu überprüfen.
- b) Leckagen (auch Tropfmengen) von wassergefährdenden Stoffen in den AwSV-Anlagen („Sikaflex-Gesamtanlage“ und „Sikaforce im Tooling“) sind unverzüglich

mit geeigneten Hilfsmitteln aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Nach Leckagen sind die Beschichtungen an den betroffenen Stellen, insbesondere auf Veränderungen zu prüfen und gegebenenfalls gemäß Nebenbestimmung a) zu sanieren.

- c) Der Zustand der Beschichtungen der Rückhalteeinrichtungen der AwSV-Anlagen „Sikaflex-Gesamtanlage“ und „Sikaforce im Tooling“ ist jährlich durch einen Fachbetrieb zu prüfen.
- d) Vor Inbetriebnahme der neuen Anlageteile (Ystral 5, Sack-Entleerstation am Ystral 5) ist die komplette AwSV-Gesamtanlage „Sikaforce im Tooling“ durch einen AwSV-Sachverständigen prüfen zu lassen. Der Prüfbericht ist der Erlaubnisbehörde vor Inbetriebnahme elektronisch zuzusenden.
- e) Gebinde mit Abfällen, die wassergefährdende Flüssigkeiten enthalten oder an denen wassergefährdende Flüssigkeiten anhaften (wie bspw. Spülflüssigkeiten), sind in dichten, medienbeständigen, ausreichend dimensionierte Auffangräume bis zur Abholung für die Entsorgung bereitzustellen.

III. Begründung

A. Sachverhalt

Die Antragstellerin betreibt am Standort Bad Urach in den Gebäuden 119 und 119a eine Anlage zur Herstellung von Klebemitteln und Dichtstoffen („Sikaflex“ - Gesamtanlage) mit einer genehmigten Gesamtkapazität von 53.000 t/a. Im Rahmen dieser Gesamtkapazität sind hinsichtlich der Klebemittel-Produktlinie „Sikaforce“ 15.000 t/a genehmigt.

1. Sikaforce - Kapazitätserhöhung

Die Kapazität für die Sikaforce-Produktlinie soll um 5.000 t/a auf 20.000 t/a erhöht werden, bei unveränderter Gesamtkapazität der Sikaflex-Anlage.

2. Sikaforce - Anlagenerweiterung

Zudem wird die Sikaforce-Produktlinie um neue Anlagenteile erweitert / ergänzt.

a) Respecta

Die Sikaforce-Produktlinie wird um das Anlagenteil Respecta im EG des Gebäude 119 ergänzt. Respecta dient der kontinuierlichen Herstellung von Klebemitteln direkt in das Abfüllgebilde. Die Produktherstellung erfolgt mittels Mischung von Fest- und Flüssigstoffen (Füllstoffe und Isocyanat) in der Vakuummischkammer des Schneckenmischers und anschließender direkten Abfüllung in die Abfüllgebilde (Fässer/Hobbocks) über Bodenwaagen. Das Anlagenteil Respecta besteht aus einer Misch-/Vakuumeinheit, einem Vakuumbereich, einer Füllstoff-, BigBag- und Isocyanat-Dosierung sowie aus einem Druckluft-System und einem Spül-System. Der Abfüllprozess wird durch kontinuierliche Viskositätsmessung und Alarmmeldung bei über-/unterschreiten der Toleranzgrenze überwacht.

b) Ystral 5 und Sack-Entleerstation

Aufgrund der beantragten Kapazitätserhöhung von 5.000 t/a sollen aus Kapazitätsgründen Produkte für die Klebemittel-Produktion (Sikaforce) von den Mixchern Ystral 2 und Ystral 3 auf eine zusätzliche Anlage transferiert werden. Für die Umsetzung dieser Maßnahme soll die bestehende Fertigungsstätte im EG des Gebäude 119 mit einer weiteren Ystral Dispergiereinheit (Ystral 5) erweitert werden. Bei Ystral 5 handelt es sich um einen Mischer (Pulverbenetzungs- und Dispergieranlage), der über bestehende Rohrleitungen zur Versorgung mit flüssigen Rohstoffen angebunden ist. Zusätzlich werden die Rohstoffe auch mittels neuer Sack-Entleerstation zugegeben. Die Sack-Entleerstation besteht aus einer Sackschütte, einem primären Filter, einem sekundären Filter, einem Ventilator und einem Kullisenschalldämpfer. Die Sackschütte dient dabei zur manuellen Aufgabe von fließfähigem Pulver aus Säcken. Die AwSV-Anlage soll um den Anlagenteil Ystral 5 mit zugehöriger Sack-Entleerstation erweitert werden.

3. Bildung AwSV-Anlage „Sikaforce im Tooling“

Die einzelnen Anlagenteile der Produktlinie Sikaforce werden nicht mehr als jeweils separate AwSV-Anlagen betrachtet, sondern als eine AwSV-Anlage „Sikaforce im Tooling“.

B. Rechtliche Würdigung

1. Sachentscheidung

a) Genehmigungspflicht

Im Rahmen bestehender immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen des Anlagenbestands und des Anlagenbetriebs ist die „Sikaflex“ - Gesamtanlage der Nr. 4.1.8 im Anhang 1 der 4. BImSchV mit den Merkmalen „G“ und „E“ zugeordnet. Die der Produktlinie „Sikaforce“ dienende Anlagenlinie ist der Nr. 10.6 mit dem Merkmal „V“ zugeordnet.

Durch die geplante Kapazitätsänderung und die Erweiterung des Anlagenparks bei „Sikaforce“ ergeben sich auf der Ebene des Einsatzes von gefährlichen Stoffen höhere Gefährdungs-/Einwirkungspotentiale, die insbesondere hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher und wassergefährdender Eigenschaften von wesentlicher Bedeutung sein können.

Dies bedarf einer vertieften Prüfung der Verhinderung / Vorsorge hinsichtlich schädlicher Einwirkungen auf Grundwasser und Boden sowie nachteilige Änderungen hinsichtlich der Wirkungspfade Luft und Lärm. Folglich bedarf das Vorhaben einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG.

b) Erteilung der Genehmigung

Die erforderliche Genehmigung nach § 16 Absatz 1 Satz 1 konnte erteilt werden, nachdem nachgewiesenermaßen die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG bei ordnungsgemäßen Betrieb und unter Einhaltung der Nebenbestimmungen erfüllt sind. Zu den wesentlichen Aspekten im Einzelnen:

(1) Immissionsschutz

Durch die Errichtung und den Betrieb des Ystral 5 kommen folgende Emissionsvorgänge hinzu:

- Befüllung Sackaufgabe an der Sack-Entleerstation (am Ystral 5), der aufgewirbelte Staub wird abgesaugt und über einen Filter abgereinigt. Der abgereinigte Abluftstrom wird in den Raum zurückgeführt.
- Rohstoffzugabe durch den Ystral 5, hierbei wird die verdrängte Luft des Behälter 1 (KC-Behälter) in den Raum freigesetzt. Durch die verdrängte Luft werden keine Stoffe emittiert.

Durch die Errichtung und den Betrieb der Respecta-Anlage kommen folgende relevanten Emissionsvorgänge hinzu:

- Die während der Abfüllung abgesaugte Luft (enthält organische Kohlenstoffe) wird an die Emissionsquelle (EQ) 10 (RNV) angebunden.
- Die durch die Vakuumpumpe abgesaugte Luft (enthält organische Kohlenstoffe) wird an die EQ 10 (RNV) angebunden.
- Zudosierung Pulver, hierbei wird die verdrängte Luft in den Raum freigesetzt.

Damit erhöht sich die Fracht an EQ 10 (RNV). Die Grenzwerte an der RNV werden auch zukünftig eingehalten.

Die Emissionen der weiteren Sikaflex-Produktion (inkl. Sikaforce-Produktion) bleiben unverändert. Die Grenzwerte nach 31. BImSchV und TA Luft werden auch zukünftig eingehalten.

Laut Antragsunterlagen werden bei der Sikaforce-Produktion keine geruchsintensiven Stoffe eingesetzt. Eine Geruchsbelästigung der Sikaforce-Produktion ist nicht zu erwarten.

Das beantragte Vorhaben verursacht keine wesentlichen Änderungen der Lärmsituation am Standort. Die beschriebenen Tätigkeiten finden innerhalb des Gebäudes 119 statt.

Der Standort Bad Urach der Sika Deutschland GmbH ist ein Betriebsbereich der unteren Klasse gemäß § 2 Absatz 1, 12. BImSchV, somit sind die Grundpflichten der 12. BImSchV zu erfüllen. Die nach § 7 StörfallV angezeigten Mengen an Stoffen im Betriebsbereich ändern sich durch die beantragte Änderung nicht.

(2) Umgang mit gefährlichen Stoffen

Beurteilungsrelevant sind Änderungen hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen. Diese werden auch weiterhin in flüssigkeitsdichten, geschlossenen, oberirdischen Anlagenteilen oder Gebinden über ausreichend dimensionierten Rückhalteeinrichtungen gehandhabt und umgefüllt. Eine Verschlechterung ist nicht zu besorgen und damit auch keine zusätzlichen nachteiligen Auswirkungen auf Schutzgüter, insbesondere auf das Grundwasser und den Boden.

Die Menge und die Gefährlichkeit der eingesetzten Stoffe erfahren weder in der Einzelbetrachtung der Änderungen (Sack-Entleerstation am Ystral 5, Ystral 5 und Respecta) noch in der Gesamtbetrachtung nach Änderung (AwSV-Gesamtanlage

„Sikaflex-Gesamtanlage“ und „Sikaforce im Tooling“) unter Einbezug aller bestehenden und hinzutretenden Schutz- und Vorsorgemaßnahmen eine bedeutsame nachteilige Bewertungsänderung. Es sind insbesondere keine zusätzlichen technischen Maßnahmen an der Gesamtanlage hinsichtlich des sicheren Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen, der Löschwasser-Rückhaltung und des Hochwasser-Objektschutzes erforderlich. Zusätzliche nachteilige verschmutzende Einwirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Boden sind daher nicht zu besorgen.

In der Gesamtschau ergibt sich eine Verbesserung, da durch die Errichtung und den Betrieb des Anlagenteils Respecta kein offener Umgang Handling mit den Rohstoffen mehr erforderlich ist. Der Umgang mit den wassergefährdenden Stoffen bis einschließlich der Abfüllung der Produkte in Gebinden findet weitgehend im geschlossenen System statt.

Die neu gebildete AwSV-Anlage „Sikaflex im Tooling“ ist der Gefährdungsstufe D im Sinne des § 39 Absatz 1 AwSV zuzuordnen (WGK 3-Stoffe > 10 m³).

(3) Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen gründen auf § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Sie sind geeignet und erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Sie sollen insbesondere sicherstellen, dass durch Eigen- und Fremdkontrollen Leckagen / Beschädigungen zeitnah erkannt und umgehend Abhilfemaßnahmen getroffen werden können.

2. Gebührenentscheidung

(nicht veröffentlicht)

3. Erlöschen der Genehmigung

Die Fristsetzung gründet auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Die tatsächliche Inanspruchnahme der Genehmigung liegt im unternehmerischen Ermessen. Es kann jedoch regelmäßig davon ausgegangen werden, dass mit zunehmendem zeitlichem Abstand zwischen Erteilung und Inanspruchnahme der Genehmigung sich gerade im dynamischen Immissionsschutzrecht sich die Anforderungen an eine Zulassung erhöhen. Eine Fristsetzung ist daher im öffentlichen Interesse. Eine Frist von 3 Jahren wird als angemessen angesehen. Sie gibt unter Wahrung des vorgenannten öffentlichen Interesses dem Antragsteller ausreichend Spielraum und Planungssicherheit.

4. Genehmigungsverfahren

a) Antrag

Der Antrag vom 13.06.2022 samt Antragsunterlagen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG wurde am 23.06.2022 elektronisch eingereicht (Stand 06.2022 Rev: 0) und, auf Anforderung, zuletzt am 18.08.2022 nachgebessert aktualisiert (Stand 08.2022 Rev: 0.2).

Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung im vereinfachten Verfahren nach § 16 Abs. 2 Satz 3 BImSchG wurde umgedeutet in einen Antrag nach § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG (Absehen von der Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrags und der Unterlagen).

b) Zuständigkeit

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit als Genehmigungsbehörde ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nummer 1 a ImSchZuVO („Zaunbetrieb“), §§ 11 bis 13 LVG sowie § 3 Absatz 1 Nummer 2 LVwVfG.

c) Ausgangszustandsbericht (AZB)

Der AZB ist eine beizubringende und gegebenenfalls fortzuschreibende Unterlage nach § 10 Absatz 1a BImSchG, § 4a Absatz 4 9. BImSchV. Eine vorhabenbedingte Fortschreibung des vorhandenen AZB vom 12.07.2019, ergänzt am 12.11.2020, ist entbehrlich. Eine Verschlechterung der bestehenden Nachweislage durch neu hinzutretende Gefährdungen ist nicht zu besorgen; auf die Ausführungen in Abschnitt III.B.1.b) wird verwiesen.

d) UVP-Pflicht - Vorprüfung

Entgegen der Antragstellung, ist für das Vorhaben nach § 1 Absatz 2 Satz 2 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4, § 7 Absatz 1 Satz 1 UVPG und Spalte 2 der Nummer 4.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass die geplante Änderung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann und damit in der Folge für das Änderungsvorhaben keine UVP-Pflicht besteht. Die Allgemeine Vorprüfung wurde nach § 9 Absatz 4 UVPG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Ausgehend von der Art der beschriebenen Tätigkeiten / Prozesse könnten sich allein über die Wirkungspfade Luft, Wasser und Boden nachteilige, immissionshafte Einwirkungen auf die in § 1 Abs. 1a Satz 1 der 9. BImSchV genannten Schutzgüter ergeben, insbesondere in Form von Lärm und Luftschadstoffen, sowie durch feste und flüssige Schadstoffeinträge in Boden und Grundwasser. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (umbauter Raum auf versiegeltem Betriebsgelände), des Nichtinzutretens zusätzlicher schädlicher Einsatz-/Roh- und Abfallstoffe und den getroffenen Vermeidungs- und Vorsorgemaßnahmen (insbesondere geschlossene Handhabungssysteme, Absaugungen, Abluffilter, Abluftreinigung, sichere Einhaltung von Grenzwerten, AwSV-konforme Handhabungen/Ausrüstungen) erwachsen durch die Änderungen keine neuen / zusätzlichen nachteiligen Umweltauswirkungen innerhalb der Bestandsanlage / des Betriebsgeländes und erst recht nicht darüber hinaus.

e) Verfahrensart

Für die Art des Verfahrens ist die Zuordnung zu Nr. 4.1.8 im Anhang 1 zur 4. BImSchV mit den Merkmalen „G“ und „E“ maßgebend, und daraus folgend gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a / b das förmliche Verfahren nach § 10 BImSchG.

Nach entsprechender Antragstellung und Feststellung, dass erheblich nachteilige Schutzguteinwirkungen nicht zu besorgen sind, wird das Verfahren nach § 16 Absatz 2 Satz 1 BImSchG ohne Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrags und der Unterlagen durchgeführt.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Sigmaringen mit Sitz in Sigmaringen erhoben werden.

(Dienstsiegel)

(nicht veröffentlicht)

V. Anhang A – Maßgebende Unterlagen

A. Vorbemerkung

Die in Spalte 2 der Auflistungen verwendete Kennzeichen bedeuten:

D	Dokumentation / Beschreibung
E	Erläuterung
FI	Formular Immissionsschutz
I	Inhaltsverzeichnis
P	Plan / Zeichnung

Besondere Bedeutung verwendeter Schriftarten:

kursiv	Betriebsgeheimnis
--------	-------------------

B. Antrag und Antragsunterlagen

Lfd. Nr.		Bezeichnung		Stand:
1.		Antrag-Deckblatt	1 Seite	08.2022
2.	I	Gesamtinhalt	Seite 1 – 5	06.2022: 0
3.	FI	Inhaltsübersicht	Seite 1 - 2	06.2022
4.	I	Kapitel 1.0 Antragstellung und allgemeine Angaben	Seite 1 – 2	06.2022 Rev: 0
5.	FI	Antragstellung	Seite 1 – 9 Seite 10	06.2022 08.2022
6.	E	Kapitel 1.0 „Antragstellung und allgemeine Angaben	Seite 1 Seite 2 – 11	08.2022 Rev: 0.1 06.2022 Rev: 0
7.	I	Anlage 1 – Lagepläne	1 Seite	06.2022 Rev: 0
8.	P	Stadtplan (Ausschnitt)	1 Seite	06.2022 Rev: 0
9.	P	Werkslageplan – Plan-Nr. B_01	1 Seite	20.05.2022
10.	I	Kapitel 2.0 Anlagen- und Betriebsbeschreibung	Seite 1	06.2022 Rev: 0

11.	FI	2.1 Technische Betriebseinrichtungen	Seite 1 – 2, 4 Seite 3, 5 – 6	06.2022 08.2022
12.	FI	2.2 Produktionsverfahren / Einsatzstoffe	Seite 1, 3 – 4, 6 Seite 2, 5, 7	09.2021 08/2022
13.	E	Kapitel 2.0 Anlagen- und Betriebsbeschreibung	Seite 1 – 2 Seite 3 – 9	08.2022 Rev: 0.1 08.2022 Rev: 0.2
14.	I	Anlage 1 – Stoffliste und Rezepturen	1 Seite	08.2022 Rev: 0.1
15.	D	<i>Stoffliste</i>	Seite 1 – 6	Mai 2022
16.	D	<i>Komplettliste SikaForce</i>	Seite 1 – 8	Mai 2022
17.	D	<i>Rohstoffliste Ystral 1</i>	Seite 1	Mai 2022
18.	D	<i>Rohstoffliste Ystral 2</i>	Seite 1	Mai 2022
19.	D	<i>Rohstoffliste Ystral 3</i>	Seite 1 – 2	Mai 2022
20.	D	<i>Rohstoffliste Ystral 4</i>	Seite 1	Mai 2022
21.	D	<i>Rohstoffliste Ystral 5</i>	Seite 1	Mai 2022
22.	D	<i>Rohstoffliste Dissolvermischer</i>	Seite 1 – 2	Mai 2022
23.	D	<i>Rohstoffliste Drais</i>	Seite 1	Mai 2022
24.	D	<i>Sicherheitsdatenblätter (nur elektronisch)</i>		
25.	I	Anlage 2 – Aufstellungspläne Gebäude 119/119a	1 Seite	06.2022 Rev: 0
26.	P	Aufstellungsplan Gebäude 119	1 Seite	03.03.2022
27.	P	Ex-Zonen – Gebäude 119 EG	1 Seite	13.12.2021
28.	P	Grundriss Geb. 119/119a – EG, Zeichnungsnr.: 12.101-P-02-0	1 Seite	16.01.2008
29.	I	Anlage 3 – Verfahrensschemata und Verfahrensfliessbilder	1 Seite	08.2022 Rev: 0.1
30.	P	R+I Fließbild Produktionsbereich Ystral 5, Zeichnungsnr. R+I Ystral 5	1 Seite	17.03.2022 (lt. Inhaltsverzeichnis 11.03.2022)

31.	P	Verfahrensfließbild – Fa. Coperion, Kennz. 1101676.0.506.5901.0	1 Seite	28.10.2016
32.	P	Verfahrensfließbild – Fa. Coperion, Kennz. 1101676.0.506.5902.07	1 Seite	28.11.2016
33.	P	Fließbild / # 622763 Sika Chemie, Zeichnungsnr. 2002 06 19 02 (Darstellung Ystral 2)	1 Seite	22.07.02
34.	P	Schema 13087 – BIB 1	1 Seite	2007
35.	P	Gesamtschema 12941 BIB 2	1 Seite	2006
36.	P	R+I Schema Projekt 651230, Zeichnungsnr. 2012 06 19 00 (Darstellung Ystral 3)	1 Seite	09.06.2012
37.	P	R+I Schema Auftrag 662920 (Darstellung Ystral 4)	1 Seite	21.03.2016
38.	I	Anlage 4 – Präsentation und Betriebsanleitung Respecta	1 Seite	08.2022 Rev: 0.1
39.	D	Präsentation Respecta – Auszüge	Seite 3, 5, 9 - 14	28.10.2021
40.	D	Betriebsanleitung Respecta (Masch.-Nr. 13 13 524) – Auszug Technische Daten (1.01 – 1.09)	6 Seiten	
41.	D	Funktionsbeschreibung Produktionsanlage Respecta am Standort Bad Urach	Seite 1 - 13	03.08.2022
42.	I	Kapitel 3.0 Angaben zu Luftschadstoffen	Seite 1	08.2022 Rev: 0.1
43.	F	3.1 Emissionen / Betriebsvorgänge	Seite 1 – 2, 4 – 5, 7, 9 Seiten 3, 6, 8	06.2022 08.2022
44.	F	3.2 Emissionen / Maßnahmen	Seite 1, 3, 5 Seite 2, 4, 6 – 7	06.2022 08.2022
45.	F	3.3 Emissionen / Quellen	Seite 1	06.2022

46.	E	Kapitel 3.0 Angaben zu Luftschadstoffen / Gerüchen	Seite 1 - 4	08.2022 Rev: 0.1
47.	I	Anlage 1 – Emissionsquellenplan	Seite 1	06.2022 Rev: 0
48.	P	Emissionsquellenplan und Zentralfilter	1 Seite	Mrz. 2022
49.	I	Kapitel 4.0 Angaben zu Lärm	Seite 1	06.2022 Rev: 0
50.	FI	4 Lärm	Seite 1 - 2	06.2022
51.	E	Kapitel 4.0 Angaben zu Lärm	Seite 1 - 4	08.2022 Rev: 0.1
52.	I	Kapitel 5.0 Angaben zu elektromagnetischen Feldern, Erschütterungen, Licht	Seite 1	06.2022 Rev: 0
53.	E	Kapitel 5.0 Angaben zu elektromagnetischen Feldern, Erschütterungen, Licht	Seite 1	06.2022 Rev: 0
54.	I	Kapitel 6.0 Abwasser	Seite 1	06.2022 Rev: 0
55.	E	Kapitel 6.0 Abwasser	Seite 1	06.2022 Rev: 0
56.	I	Kapitel 7.0 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Seite 1:	06.2022 Rev: 0
57.	FI	6.1 Übersicht / Wassergefährdende Stoffe	Seite 1 – 3: Seite 4:	08.2022 06.2022
58.	FI	6.2 – Tanklager: Detailangaben / Wassergefährdende Stoffe	Seite 1 – 3:	06.2022
59.	FI	6.2 – HBV-Anlage mit Respecta: „Detailangaben / Wassergefährdende Stoffe“	Seite 1: Seite 2 – 3:	08.2022 06.2022
60.	FI	6.2 – HBV-Anlage mit Ystral 5 und Sack-Entleerstation): Detailangaben / Wassergefährdende Stoffe	Seite 1: Seite 2 – 3:	08.2022 06.2022
61.	E	Kapitel 7.0 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Seite 1	06.2022 Rev: 0

62.	I	Anlage 1 Auszug AwSV-Dokumentation	1 Seite	06.2022
63.	D	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung (Auszüge)	Teil 1 Seite 2 – 3, 5 – 6	31.05.2021
64.	I	Kapitel 8.0 Angaben zu anfallenden Abfällen	Seite 1	06.2022 Rev: 0
65.	FI	7 „Abfall“	Seite 1, 3, 4 Seite 2, 5 – 6	06.2022 08.2022
66.	E	Kapitel 8.0 Angaben zu Abfällen	Seite 1:	08.2022 Rev: 0.1
67.	I	Kapitel 9 Angaben zu Arbeitsschutz und Betriebssicherheit	Seite 1	06.2022 Rev: 0
68.	FI	8 Arbeitsschutz	Seite 1 – 2	06.2022
69.	E	Kapitel 9.0 Angaben zu Arbeitsschutz und Betriebssicherheit	Seite 1 – 4	06.2022 Rev: 0
70.	I	Kapitel 10.0 Angaben zu Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	Seite 1	06.2022 Rev: 0
71.	E	Kapitel 10.0 Angaben zu Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	Seite 1	06.2022 Rev: 0
72.	I	Kapitel 11.0 Angaben zum Ausgangszustandsbericht	Seite 1	06.2022 Rev: 0
73.	FI	9 Ausgangszustandsbericht (AZB)	Seite 1 – 5	06.2022 Rev: 0
74.	E	Kapitel 11.0 Angaben zum Ausgangszustand	Seite 1	06.2022 Rev: 0
75.	I	Kapitel 12.0 Angaben zur Anlagensicherheit für Betriebsbereiche	Seite 1	06.2022 Rev:0
76.	FI	10.1 Anlagensicherheit / Störfall-Verordnung	Seite 1 – 2	06.2022
77.	FI	10.2 Anlagensicherheit / Sicherheitsabstand	Seite 1	06.2022
78.	E	Kapitel 12.0 Anlagensicherheit	Seite 1 – 2	06.2022
79.	I	Anlage 1 Quotienten-Auswertung	Seite 1	06.2022 Rev:0
80.	D	Berechnung		11.05.2022
81.	I	Anlage 2 Angebot Ystral 5	Seite 1	06.2022 Rev: 0
82.	D	Angebot Ystral 5	Seite 1 – 21	24.06.2022

83.	I	Kapitel 13.0 „Angaben zur UVP-Vorprüfung	Seite 1	06.2022
84.	FI	11 Umweltverträglichkeitsprüfung	Seite 1	06.2022
85.	E	Kapitel 13.0 Angaben zur UVP-Vorprüfung	Seite 1 – 2	06.2022

C. Ergänzende Unterlagen

1.		AV (Auszug) vom 14.09.2022, RPT0541-8823-972/6/4 (Klärung von Fragen mit Fachbüro)	Seite 1	14.09.2022
2.		E-Mail Fachbüro vom 14.09.2022 betreffend Rohrleitung am Ystral 5	1 Seite	14.09.2022

VI. Anhang B – Hinweise

A. Zahlungshinweise

Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen, auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages erhoben (§ 20 LGebG).

Eine Klage entfaltet keine aufschiebende Wirkung für die Fälligkeit der festgesetzten Gebühr. Die Gebühr ist daher fristgemäß zu bezahlen und wird zurückerstattet, wenn die Klage Erfolg hat.

B. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen werden (vergleiche § 21 Absatz 2 9. BImSchV).

Die Konzentrationswirkung erstreckt sich insbesondere nicht auf die möglicherweise erforderlichen arbeitszeitrechtlichen Ausnahmen und Bewilligungen. Diese sind ggf. unabhängig von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu beantragen.

C. Erlöschen der Genehmigung – Fristverlängerung

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die gesetzte Frist für das Erlöschen der Genehmigung gemäß § 18 Absatz 3 BImSchG verlängern. Der Antrag muss vor Ablauf der Frist bei der Genehmigungsbehörde eingegangen sein.

D. Arbeitsschutz

a) Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung als Bestandteil der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des ArbSchG ist festzustellen, ob die Beschäftigten Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausüben oder ob bei Tätigkeiten Gefahrstoffe entstehen oder freigesetzt werden können. Ist dies der Fall, so sind alle hiervon ausgehenden Gefährdungen der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten unter folgenden Gesichtspunkten zu beurteilen:

- gefährliche Eigenschaften der Stoffe oder Zubereitungen, einschließlich ihrer physikalisch-chemischen Wirkungen,
- Informationen des Herstellers oder des Inverkehrbringers zum Gesundheitsschutz und zur Sicherheit insbesondere im Sicherheitsdatenblatt,

- Art und Ausmaß der Exposition unter Berücksichtigung aller Expositionswege; dabei sind die Ergebnisse der Messungen und Ermittlungen nach § 7 Absatz 8 GefStoffV zu berücksichtigen,
 - Möglichkeiten einer Substitution,
 - Arbeitsbedingungen und Verfahren, einschließlich der Arbeitsmittel und der Gefahrstoffmenge,
 - Arbeitsplatzgrenzwerte und biologische Grenzwerte,
 - Wirksamkeit der ergriffenen oder zu ergreifenden Schutzmaßnahmen,
 - Erkenntnisse aus arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge.
- b) Die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung nach GefStoffV muss mindestens enthalten:
- die Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen,
 - das Ergebnis der Prüfung auf Möglichkeiten einer Substitution nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 GefStoffV,
 - eine Begründung für einen Verzicht auf eine technisch mögliche Substitution, sofern Schutzmaßnahmen nach § 9 oder § 10 GefStoffV zu ergreifen sind,
 - die durchzuführenden Schutzmaßnahmen einschließlich derer,
 - o die wegen der Überschreitung eines Arbeitsplatzgrenzwerts zusätzlich ergriffen wurden sowie der geplanten Schutzmaßnahmen, die zukünftig ergriffen werden sollen, um den Arbeitsplatzgrenzwert einzuhalten, oder
 - o die unter Berücksichtigung eines Beurteilungsmaßstabs für krebserzeugende Gefahrstoffe, der nach § 20 Absatz 4 GefStoffV bekannt gegeben worden ist, zusätzlich getroffen worden sind oder zukünftig getroffen werden sollen (Maßnahmenplan),
 - eine Begründung, wenn von den nach § 20 Absatz 4 GefStoffV bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnissen abgewichen wird, und
 - die Ermittlungsergebnisse, die belegen, dass der Arbeitsplatzgrenzwert eingehalten wird oder, bei Stoffen ohne Arbeitsplatzgrenzwert, die ergriffenen technischen Schutzmaßnahmen wirksam sind.
- c) Die Flucht- und Rettungspläne sind entsprechend zu aktualisieren. Diese sind an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte auszulegen oder auszuhängen.

E. Umgang mit Abfällen

- Die Entsorgung von Abfällen hat gemäß den Vorgaben des KrWG und den weiteren, auf Grundlage des KrWG erlassenen Rechtsnormen (z.B. NachwV, AVV, GewAbfV) zu erfolgen. Hierbei wird insbesondere auf die in § 7 KrWG enthaltenen Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft hingewiesen. Für die Entsorgung der Stoffe ist derjenige, der sich des Abfalls entledigen möchte selbst verantwortlich.
- Die bei dem Umbau und der Neuerrichtung, sowie bei Wartungs-, Instandhaltungs- oder Reinigungsarbeiten anfallenden Abfälle (wie bspw. verschlissene Filter, Stahl- und Elektroschrott) sind gemäß den Vorgaben der AVV vom 10.12.2001 – in der jeweils gültigen Fassung – einzustufen. Diese Abfälle sind entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen schadlos und ordnungsgemäß zu verwerten oder nach Maßgabe des KrWG zu beseitigen.
- Für die Entsorgung gefährlicher Abfälle i. S. der AVV sind Nachweise gemäß § 3 NachwV zu führen (alternativ: Sammelentsorgungsverfahren gemäß § 9 NachwV sofern zulässig). Die Abfälle sind im Nachweisverfahren hinreichend zu deklarieren. In der Regel wird eine repräsentative Deklarationsanalytik hier für erforderlich sein, sofern die Abfallbezeichnung selbst den Abfall nicht hinreichend charakterisiert. Auf die Pflicht der Registerführung gemäß § 23 NachwV wird ergänzend hingewiesen.
- Bezüglich der bei der Demontage anfallenden Abfälle mit den ASN 17 04 05 (Mischschrott) und 17 09 04 (gem. bau- und Abbruchabfälle) wird auf die Vorschriften der GewAbfV – insbesondere auf die Dokumentationspflichten nach §§ 8, 9 – hingewiesen. Diese sind sowohl vom Abfallerzeuger (i.d.R. dem Abbruchunternehmen) als auch vom Abfallbesitzer (Entsorgungsunternehmen) zu beachten.
- Die Vorgaben bzgl. dem Umgang und der Entsorgung von Abfällen aus Mineralwolle der TRGS 521 sind zu beachten und umzusetzen.

F. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- Auf das Erfordernis der Aktualisierung der Anlagendokumentation nach § 43 AwSV wird hingewiesen.

- Ferner wird hingewiesen auf die Erstellung von Betriebsanweisungen nach § 44 Absatz 1 AwSV für die AwSV-Gesamtanlagen der Gefährdungsstufe D und auf die Unterweisungspflicht des Betriebspersonals nach § 44 Absatz 2 AwSV.
- Für „Sikaforce im Tooling“ ergibt sich gemäß § 46 Absatz 2 und Anlage 5 der AwSV eine Prüfpflicht vor Inbetriebnahme, bei wesentlichen Änderungen, wiederkehrend alle 5 Jahre und bei Stilllegung.

VII. Anhang C – Zitierte Regelwerke

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I Nr. 33, S. 1440) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I Nr. 38, S. 1799)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I, S. 1001) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I Nr. 53, S. 2428)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) zuletzt geändert durch Artikel 6k des Gesetzes vom 16. September 2022 (BGBl. I Nr. 32, S. 1454)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I, S. 3379) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I Nr. 32, S. 1533)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I Nr. 22, S. 905) zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I Nr. 29, S. 1328)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I, Nr. 25, S. 1274) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I Nr. 38, S. 1792)
GebVO UM	Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM - GebVO UM) vom 23. September 2021 (GBl. Nr. 33, S. 869)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I, Nr. 59, S. 1643)

	zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I Nr. 48, S. 3115)
GewAbfV	Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I Nr. 22, S. 896) zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I Nr. 15, S. 700)
ImSchZuVO	Verordnung der Landesregierung, des Umweltministeriums und des Verkehrsministeriums über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuVO) vom 11. Mai 2010 (GBl. Nr. 8, S. 406) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. Nr. 46, S. 1233)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, Nr. 10, S. 212) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I Nr. 49, S. 3146)
LGebG	Landesgebührengesetz (LGebG) vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. Nr. 13, S. 161)
LVG	Landesverwaltungsgesetz (LVG) vom 14. Oktober 2008 (GBl. Nr. 14, S. 313) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. Nr. 13, S. 161)
LVwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG) vom 12. April 2005 (GBl. S. 350) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2021 (GBl. Nr. 6, S. 181)
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I, Nr. 48., S. 2298) zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I Nr. 15, S. 700)
TRGS 521	Technische Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 521 „Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit alter Mineralwolle“ Ausgabe Februar 2008 (GMBI S. 279-286, Nr. 14, vom 25.03.2008)